

## Taxentarif ab 1. Februar 2016 für die Region Hannover

<b>Grundentgelt</b>	3,00 €
zuzüglich für 48,78 m angefangene und besetzt gefahrene Wegstrecke bis 3 km	0,10 €
das entspricht pro Kilometer	2,05 €
in der Zeit von 22:00-06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 46,51 m	0,10 €
das entspricht pro Kilometer	2,15 €
ab dem 4. km besetzt gefahrene Wegstrecke von 54,05 m	0,10 €
das entspricht pro Kilometer	1,85 €
in der Zeit von 22:00-06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00-24:00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 51,28 m	0,10 €
das entspricht pro Kilometer	1,95 €
<b>Wartezeiten</b>	
werden mit 0,50 € je abgelaufene Minute berechnet (entspricht je Stunde)	30,00 €
<b>Flughafen – Messe und umgekehrt</b>	51,00 €

**Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover  
(mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover)  
vom 16.12.2003 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 48 vom 30.12.2003); zuletzt  
geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr  
mit Taxen  
in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt  
Hannover)  
vom 15.12.2015 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 48 vom 23.12.2015)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 08. August 1990 (BGBl. I Seite 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2691) in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg.Zust.VO-Kom) vom 13. Oktober 1998 (Nds. GVBl. S. 661) in der geänderten Fassung vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 817) und auf Grund des § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) hat die Regionsversammlung der Region Hannover am 16. Dezember 2003 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmer, die den Verkehr mit Taxen betreiben und ihren Betriebssitz in der Region Hannover, ausgenommen dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, haben.
- (2) Als Pflichtfahrgebiet wird die Region Hannover einschließlich der Landeshauptstadt Hannover bestimmt (§ 47 Abs. 4 PBefG). Das bedeutet, dass eine Beförderungspflicht in diesem Gebiet besteht, auch dann, wenn die Fahrgäste die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen wollen (§ 22 PBefG).

**§ 2  
Beförderungsentgelte**

- (1) Der festgesetzte Fahrpreis gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, soweit nicht § 4 Abs. 1 anzuwenden ist.
- (2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, haben die Taxenfahrer/-innen die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt

keine Einigung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Bei Anfahrten, die über 5 km von dem Betriebssitz (Ortsteil) hinausgehen und nicht wieder in diesen zurückführen, ist die Anfahrt ab der 5 km-Begrenzung zu berechnen. Innerhalb des 5 km-Umkreises vom Betriebssitz (Ortsteil) wird für die Anfahrt kein Entgelt erhoben.

### § 3 Allgemeiner Fahrpreis

- (1) Der allgemeine Fahrpreis setzt sich

- a) Aus dem Grundpreis,
- b) Aus dem Entgelt für die Fahrleistung,
- c) Aus dem Entgelt für die Wartezeit und
- d) Aus den Zuschlägen

zusammen.

- (2)

- a) Grundpreis

Der Grundpreis beträgt 3,00 €.

Darin ist

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 48,78 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden
- in der übrigen Zeit (werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 46,51 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden enthalten.

- b) Entgelt für Fahrleistungen

Das Entgelt für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers beträgt

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 48,78 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,05 €.
- in der übrigen Zeit (werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede angefangene Fahrstrecke von 46,51 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,15 €.

Der Fahrpreis für die Fahrleistung mit Beginn des 4. Kilometers beträgt

- an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 54,05 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,85 €.
  - in der übrigen Zeit (werktags von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 51,28 m 0,10 €. Das entspricht einem Kilometerpreis von 1,95 €.
- c) Entgelt für Wartezeiten  
Das Entgelt für die Wartezeit beträgt je angefangene 12 Sekunden 0,10 €. Das entspricht einem Stundensatz von 30,00 € bzw. einem Minutensatz von 0,50 €. Als Wartezeit gilt jedes kunden- und verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme. Die Taxifahrer und Taxifahrerinnen sind nicht verpflichtet länger als 30 Minuten zu warten.
- d) Zuschläge
1. Kombitaxi  
Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird auf den Grundpreis nach Buchstabe a) ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen.
  2. Großraumtaxi  
Für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi wird auf den Grundpreis nach Buchstabe a) ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben.

Die Zuschläge dürfen nicht nebeneinander erhoben werden.

#### § 4 Sonderfahrpreis

- (1) Während der Hannover-Messe Industrie, der Hannover-Messe CeBIT und der sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 51,00 €. Der Zuschlag für Großraum- und Kombitaxen gilt auch für diese Fahrten.
- (2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 5 Verwendung des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort - bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit - eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

Nach der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und ggf. neu geeicht worden ist.

## **§ 6 Beförderungsbedingungen**

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

- (1) Der/Die Taxenfahrer-/in muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks unentgeltlich behilflich sein.
- (2) Der/Die Taxenfahrer-/in ist berechtigt, den Fahrgästen Plätze zuzuweisen, wobei er/sie die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen; soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann es der/die Fahrer-/in gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen.
- (4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit nicht dadurch gefährdet wird. Assistenzhunde für Menschen mit Handicap sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den/die Taxenfahrer-/in zu zahlen. Maßgeblicher Fahrpreis ist das bei Erreichen des Fahrzieles angezeigte Entgelt. Der/Die Fahrer-/in kann jedoch für eine Fahrt nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis fordern. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name und Adresse des Unternehmers, Ordnungs-Nr., gezahlter Betrag, Fahrstrecke, Datum und Unterschrift.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 1 Abs. 2 die Beförderung auf einer kurzen Wegstrecke ablehnt
  - entgegen § 2 Abs. 2 die Fahrgäste vor Fahrtbeginn nicht darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist
  - entgegen § 2 Abs. 3 für die Anfahrt innerhalb des 5 km Umkreises vom Betriebssitz ein Entgelt erhebt
  - entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe d, Ziffer 1 für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmittel für Behinderte einen Zuschlag erhebt
  - entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe b für Zuschläge mehr als 4,00 € erhebt
  - entgegen § 4 Abs. 2 Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG vor ihrer Einführung nicht der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorlegt
  - entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger vor dem angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung vor der angegebenen Zeit, einschaltet
  - entgegen § 5 Abs. 2 eine Beförderungsfahrt mit einem defekten Fahrpreisanzeiger antritt
  - ein nach § 5 Abs. 3 unzulässiges Entgelt erhebt
  - entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 Assistenzhunde nicht befördert
  - entgegen § 6 Abs. 6 eine nach Aufforderung zu erteilende Fahrpreisquittung nicht aushändigt oder diese unvollständig ausstellt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) nicht berührt.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 01.02.2016 auf den neuen Tarif umzustellen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Region Hannover (mit Ausnahme des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover) vom 16.12.2003 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 48 vom 30.12.2003); zuletzt geändert durch die 6. Änderungsverordnung vom 18.11.2014 (Amtsblatt der Region Hannover Nr. 43 vom 27.11.2014) außer Kraft.

Hannover, den 15. Dezember 2015

Region Hannover  
gez. Hauke Jagau  
Regionspräsident